

Postfach 21 07, D-30021 Hannover
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat III C 4
Dr. Guido Wustlich, Ulrike Czerwonka
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

**Gasunie Deutschland Transport
Services GmbH**

Postfach 21 07
D-30021 Hannover
Pasteurallee 1
D-30655 Hannover
T +49 (0)511 640 607-0
F +49 (0)511 640 607-1001
E info@gasunie.de
Sitz der Gesellschaft: Hannover
Handelsregister:
Amtsgericht Hannover HRB 61631
Ust-IdNr: DE 234791306
Geschäftsführer:
Jens Schumann, Paul van der Laan
www.gasunie.de

Datum	Telefon
19 03 2019	+49 511 6406072616
Unser Zeichen	Ihr Zeichen
G-LAW 19.SHO	
Betreff	
Referentenentwurf Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ausbau der LNG Infrastruktur in Deutschland	

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,
sehr geehrte Frau Czerwonka,

das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat unseren Branchenverbänden am 14.03.2019 zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls Stellungnahme den Referentenentwurf zu der im Betreff genannten Verordnung zukommen lassen. Gemeinsam mit der Open Grid Europe GmbH (OGE) wollen auch wir zu dem Referentenentwurf Stellung nehmen.

1. Besondere Betroffenheit OGE und Gasunie Deutschland

Der BDEW und der FNB Gas e.V. haben Ihnen gegenüber jeweils zu dem Referentenentwurf Stellung genommen. Die Inhalte dieser Stellungnahmen tragen wir ausdrücklich und vollumfänglich mit. Gleichwohl wollen OGE und die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) zu einem weiteren Aspekt Stellung nehmen, der für unsere Unternehmen von hoher Bedeutung ist und zu dem der Verordnungsentwurf bisher keine Regelung vorsieht. OGE und GUD sind von den Regelungen des Referentenentwurfs in besonderem Maße betroffen. Beide Unternehmen verfügen über Netzbereiche, die sich unmittelbar in den Küstenregionen befinden, die als Standorte für LNG-Anlagen in Frage kommen und öffentlich diskutiert werden.

2. Anschluss von LNG-Anlagen darf keinen Nachteil beim Effizienzgleich bedeuten

OGE und GUD begrüßen ausdrücklich, dass die für den Netzanschluss von LNG-Anlagen entstehenden Kosten von § 23 ARegV erfasst und als Investitionsmaßnahme behandelt werden sollen. In dem Zeitraum, in dem die Regelungen über die Investitionsmaßnahme anwendbar sind, werden die entstehenden Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenbestandteile nicht im Rahmen des für die Fernleitungsnetzbetreiber relevanten Effizienzvergleichs gem. §§ 12 ff. ARegV berücksichtigt. Nach Ablauf der Investitionsmaßnahme sind die Kosten derjenigen Netzbetreiber, die entsprechende LNG-Anlagen anzubinden hatten, hingegen vollständig im Effizienzvergleich zu berücksichtigen. Hierdurch können den betroffenen Fernleitungsnetzbetreibern unverhältnismäßige Nachteile gegenüber denjenigen Netzbetreibern entstehen, die keine Anschlusspflicht nach den §§ 39a ff. des Referentenentwurfs trifft. Durch die Regelungen zum Anschluss von LNG-Anlagen und hier insbesondere dem Mitwirken und der anteiligen Kostentragungspflicht privatwirtschaftlicher Investoren ist jedoch bereits ein hinreichender Anreiz für den Fernleitungsnetzbetreiber für eine effiziente Leitungserbringung gegeben. Zufällige, nicht beeinflussbare Belastungen im Effizienzvergleich von einzelnen Fernleitungsnetzbetreibern, die überhaupt nur aufgrund der Regelungen zur Tragung von

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Datum: 19.03.2019

Unser Zeichen: G-LAW 19.SHo

Betreff: Referentenentwurf Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ausbau der LNG Infrastruktur in Deutschland

Kosten für den Anschluss von LNG-Anlagen effektiv verpflichtet sind, können damit vermieden werden. Dies gilt umso mehr, als die relevanten Effizienzparameter einer ständigen Veränderung unterliegen und darüber hinaus die nachhaltige Beschäftigung dieser neu geschaffenen Infrastruktur stark von nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbaren Wettbewerbsentwicklungen abhängt.

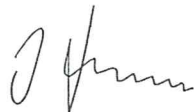
Nach § 39f Absatz 5 GasNZV (neu) sollte daher folgender Absatz 6 eingefügt werden:

„Der Netzanschluss von LNG-Anlagen nach § 39 Abschnitt 2 der Gasnetzzugangsverordnung stellt eine Besonderheit der Versorgungsaufgabe dar und ist im Effizienzvergleich der Fernleitungsnetzbetreiber neutral zu behandeln.“

Im Besonderen Teil des Referentenentwurfs schlagen wir folgende erläuternde Begründung des einzufügenden § 39f Absatz 5 GasNZV (neu) vor:

„Absatz 5 regelt, dass die Kosten für die Herstellung eines Netzanschlusses im Effizienzvergleich der Fernleitungsnetzbetreiber nach dem Ende der Genehmigungsdauer einer Maßnahme nach § 23 der Anreizregulierungsverordnung keine Auswirkungen auf die Effizienz des anschlussverpflichteten Netzbetreibers haben. Der Ansatz der mit der Herstellung eines Netzanschlusses für LNG-Anlagen verbundenen Kosten als Aufwandparameter sowie die Berücksichtigung des Netzanschlusses gemäß § 39b der Gasnetzzugangsverordnung als möglicher Vergleichsparameter im Effizienzvergleich der Netzbetreiber ist damit ausgeschlossen. Dies liegt in der Besonderheit der Versorgungsaufgabe begründet, der der Netzanschluss von LNG-Anlagen nach Abschnitt 2 der Gasnetzzugangsverordnung darstellt.“

Mit freundlichen Grüßen



Schumann



Wilio